

BUNDESGERICHTSHOF 2097 017

VIII ZB 19/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Michael H. [REDACTED] in A. [REDACTED], H. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Olch F. [REDACTED] in N. [REDACTED], G. [REDACTED]-H. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 3. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. April 1968 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen das am 25. Januar 1968 zugestellte Urteil des Landgerichts legte der Beklagte durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 26. Februar 1968 (Montag) rechtzeitig Berufung ein. Am 26. März 1968 beantragte er Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist. Der Antrag wurde dem Vorsitzenden am 27. März 1968 vorgelegt und am selben Tage abgelehnt, weil die Frist abgelaufen war. Am 9. April 1968 beantragte der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist und holte gleichzeitig die Berufungsbegründung nach. Durch Beschluß vom 16. April 1968 verwarf das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten als unzulässig und lehnte in der Begründung des Beschlusses die Wiedereinsetzung ab, weil die Versäumung der Frist auch auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beruhe.

- 3 -

Mit der rechtzeitig eingelegten sofortigen Beschwerde gegen diesen Beschluß erstrebt der Beklagte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Der Kläger beantragt, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beklagte hat zur Begründung des Gesuchs um Wiedereinsetzung vorgetragen und glaubhaft gemacht: Sein Prozeßbevollmächtigter habe am Tage des Ablaufs der Frist sich mit dem Senatsvorsitzenden wegen einer Verlängerung der Frist ins Benehmen gesetzt. Dieser habe ihm eine Fristverlängerung für den Fall in Aussicht gestellt, daß dem Senat am selben Tage ein entsprechendes schriftliches Gesuch vorgelegt werde. Der Prozeßbevollmächtigte habe das Gesuch anschließend seiner Sekretärin O. [REDACTED] diktiert und diese nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Antrag dem Senat sofort vorgelegt werden müsse, damit der Senat über den Verlängerungsantrag noch am selben Tage entscheiden könne. Den Antrag habe der Prozeßbevollmächtigte nach dem Mittagessen unterzeichnet und auch hierbei nochmals darauf hingewiesen, daß dieser Schriftsatz umgehend zum Oberlandesgericht gebracht werden müsse. Mit Rücksicht auf die Besprechung mit dem Vorsitzenden des Senats habe er darauf vertraut, daß die Berufungsbegründungsfrist verlängert werde. Wenn der Schriftsatz erst am folgenden Tage morgens bei der Geschäftsstelle eingegangen sei, so sei dies auf ein Mißverständnis zurückzuführen. Entweder habe die Anwältsssekretärin O. [REDACTED] die ihr gegebene Anweisung nicht exakt genug dem Anwaltslehrling Hannelore B. [REDACTED] weitergegeben oder diese habe eine genau

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weitergegebene Anweisung mißverstanden. Demnach beruhe die verspätete Vorlage des Antrages auf Umständen, die der Prozeßbevollmächtigte nicht habe voraussehen können.

Das Berufungsgericht sieht ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten darin, daß er sich nicht vor Dienstschluß am 26. März 1968 darüber vergewissert hat, ob seinem Verlängerungsantrag entsprochen worden war. Es hat deshalb die beantragte Wiedereinsetzung abgelehnt. Diese Beurteilung des glaubhaft gemachten Sachverhalts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die sofortige Beschwerde macht zwar weitere Umstände geltend, um darzulegen, daß der Prozeßbevollmächtigte ohne Verschulden auf den rechtzeitigen Erfolg des Verlängerungsantrages vertraut habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieses neue Vorbringen in vollem Umfange berücksichtigt werden kann. Denn auch die geltend gemachten weiteren Umstände stehen der rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts nicht entgegen.

In einer ergänzenden eidesstattlichen Versicherung der Anwaltssekretärin (Ingrid G. [REDACTED] geb. O. [REDACTED]) vom 23. April 1968 werden die früheren Angaben über die ihr erteilten Weisungen dahin ergänzt, daß der Prozeßbevollmächtigte sie beauftragt habe, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß der Verlängerungsantrag sofort nach Unterzeichnung zur Geschäftsstelle des Senats gebracht werde. Auch dies kann der Entscheidung über die Beschwerde zugrunde gelegt werden.

Die sofortige Beschwerde macht geltend, der Prozeßbevollmächtigte habe darauf vertrauen dürfen, daß der Senatsvorsitzende ihm fernmündlich einen entsprechenden Hinweis geben würde, wenn der Antrag nicht vor Dienstschluß vorliegen würde. Zudem bestehe beim Berufungsgericht die Übung, Ablehnungen oder Bewilligungen von Fristverlängerungen vor Ablauf der Frist dem Prozeßbevollmächtigten mitzuteilen. Ferner bestehe die Übung, beim Ausbleiben eines angekündigten Verlängerungsantrages rechtzeitig den Prozeßbevollmächtigten zu verständigen. Aus dem Ausbleiben einer solchen Mitteilung habe dieser nur den Schluß ziehen können, daß die Fristverlängerung verfügt, ausgefertigt und rechtzeitig von der Geschäftsstelle abgesandt worden sei.

Dieses Vorbringen rechtfertigt die Wiedereinsetzung nicht. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte alles getan hat, um für eine rechtzeitige Vorlage des Gesuchs an den Senatsvorsitzenden durch die der Sekretärin erteilten Weisungen Sorge zu tragen. Der Prozeßbevollmächtigte hat es aber an der gebotenen Sorgfalt jedenfalls deshalb fehlen lassen, weil er sich nicht darüber vergewissert hat, ob die Frist wirksam verlängert worden war. Er durfte sich nicht darauf verlassen, daß der Antrag dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter rechtzeitig vorgelegt werde. Dies gilt auch dann, wenn beim Berufungsgericht die Übung bestehen sollte, die Ablehnung des Fristverlängerungsantrages dem Anwalt vor Ablauf einer Berufungsbegründungsfrist außerhalb des normalen Geschäftsganges zur Kenntnis zu bringen (BGHZ 12,

161). Auch der Umstand, daß der Senatsvorsitzende darüber unterrichtet war, der Prozeßbevollmächtigte werde noch am selben Tage einen Schriftsatz mit dem Verlängerungsantrag einreichen, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Denn der Prozeßbevollmächtigte durfte auch in diesem Falle sich nicht darauf verlassen, daß der Antrag dem Vorsitzenden rechtzeitig vorgelegt werde. Mit der Möglichkeit eines Hindernisses mußte er auch unter diesen besonderen Umständen trotz der mündlichen Zusage, dem Antrag werde entsprochen werden, rechnen. Im übrigen trägt die Beschwerdebegründung selbst vor, daß das Berufungsgericht auch die Bewilligung einer Fristverlängerung vor Fristablauf mitzuteilen pflege. Aus dem Ausbleiben jeder Mitteilung konnte der Prozeßbevollmächtigte also nicht schließen, die Frist sei antragsgemäß verlängert worden. Um seiner Sorgfaltspflicht zu genügen, hätte daher der Prozeßbevollmächtigte rechtzeitig Rückfrage halten müssen.

Nach der Begründung der sofortigen Beschwerde hat der Prozeßbevollmächtigte die Anwaltssekretärin nicht beauftragt, die erforderliche Rückfrage bei dem Gericht zu halten. Es sind auch keine sonstigen Umstände geltend gemacht worden, die ihn der Verpflichtung enthoben hätten, sich über die rechtzeitige Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu vergewissern.

Demnach ist dem Berufungsgericht im Ergebnis darin beizutreten, daß die Versäumung der Frist ihren Grund auch in einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten hat, das dem Beklagten gemäß § 232 Abs. 2 ZPO anzurechnen ist und einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist entgegensteht. Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier